

Satzung der Stadt Leverkusen vom _____ zur 5. Änderung der Satzung vom 14. Juni 2017 über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 5, 8a, 22, 23 bis 26, 43, 72a, 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs.4 des Gesetzes vom 16.06.2021 (BGBl. I S.1810), §§ 1 bis 24, 46 Abs.4 und 5, 52, 54, 55 der Neufassung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 S.894, ber. 2020 S. 77), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 04.10.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Änderungen:

**§10
Laufende Geldleistung**

In § 10 wird in Abs. 3 Satz 4 und 5 neu hinzugefügt:

„Die Tagespflegeperson berät die Eltern im Rahmen ihrer Kompetenzen zu wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Zur Unterstützung dient die Bildungsdokumentation, die für jedes betreute Kind angefertigt werden soll.“

**§ 13
Betreuung von Kindern in angemieteten oder vergleichbaren Räumen**

In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Kindergartenjahr“ durch „Kalenderjahr“ ersetzt. Der Klammerzusatz wird ersatzlos gestrichen.

**§14
Vertretungsregelungen /Gesonderte Regelungen für Großtagespflegen**

Bei §14 wird die Überschrift wie folgt geändert: „Vertretungsregelungen / Gesonderte Regelung für Großtagespflegen“.

Abs. 1 wird in seinem bisherigen Wortlaut gestrichen und ersetzt durch:

„Kindertagespflege kann in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist, dass bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag mit dem Fachbereich Kinder und Jugend besteht und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. Der Anstellungsträger muss zudem eine Schulung nach QHB vorweisen.“

Abs. 2 wird vollständig gestrichen und ersetzt durch:

„Großtagespflegestellen können in Absprache mit dem Fachbereich Kinder und Jugend eine geringfügig Beschäftigte Kraft zur Unterstützung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten auf Basis eines Mini-Jobs einstellen. Diese Kraft muss alle Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII erfüllen, um bei Krankheit oder Urlaub der originären Tagespflegeperson die Vertretung übernehmen zu können. Die tatsächlichen Kosten für diese Kraft können dem Fachbereich Kinder und Jugend in Rechnung gestellt werden. Die Auszahlung des Mindestlohnes an die geringfügig Beschäftigte Kraft ist hierbei zu beachten. Zur Vertretung einer erkrankten oder anderweitig ausgefallenen Tagespflegeperson kann unter bestimmten Voraussetzungen eine vom Fachbereich Kinder und Jugend zur Verfügung gestellte Vertretungstagespflegestelle in Anspruch genommen werden.“

Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

§14a

Vertretungsregelung für Einzeltagespflegen

In Satz 1 wird das Wort „Vertretungskraft“ ersetzt durch „geringfügig Beschäftigte Kraft zur Unterstützung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten.“

Satz 2 wird ersetzt durch: „Diese Kraft muss alle Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII erfüllen, um bei Krankheit oder Urlaub der originären Tagespflegeperson die Vertretung übernehmen zu können.“

Als Satz 5 wird neu hinzugefügt: „Zur Vertretung einer erkrankten oder anderweitig ausgefallenen Einzeltagespflege kann unter bestimmten Voraussetzungen eine vom Fachbereich Kinder und Jugend zur Verfügung gestellte Vertretungstagespflegestelle in Anspruch genommen werden.“

§16

Private Zuzahlungen, Sachleistungen durch die Eltern

Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.

§17

Fehl- und Ausfallzeiten

Punkt a Satz 1 wird ersetzt durch: „bei mit den Personensorgeberechtigten abgestimmten und dem Fachbereich Kinder und Jugend bis zum 01.01. eines Jahres schriftlich mitgeteilten Urlaub der Tagespflegeperson bis zu 30 Tage im Kalenderjahr.“

In Punkt b Satz 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

„30“ ausgefallene Betreuungstage werden durch „35“ ausgefallene Betreuungstage ersetzt,

„25“ ausgefallene Betreuungstage werden durch „30“ ausgefallene Betreuungstage ersetzt,

„20“ ausgefallene Betreuungstage werden durch „25“ ausgefallene Betreuungstage ersetzt,

„15“ ausgefallene Betreuungstage werden durch „20“ ausgefallene Betreuungstage ersetzt,

„10“ ausgefallene Betreuungstage werden durch „15“ ausgefallene Betreuungstage ersetzt,

„5“ ausgefallene Betreuungstage werden durch „10“ ausgefallene Betreuungstage ersetzt.

Zweiter Punkt b wird zu c.

In neuem Punkt c wird das Wort „Kindergartenjahr“ durch „Kalenderjahr“ ersetzt.

Punkt c wird zu d.

Punkt d wird zu e.

In neuem Punkt e Satz 1 wird das Wort „Kindergartenjahr“ durch „Kalenderjahr“ ersetzt.

§ 20

Ersatz und Rückzahlungspflicht

Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 23

Inkrafttreten

Satz 1 wird ersetzt durch: „Diese 5. Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrem Bekanntwerden in Kraft.“